

Medienkooperations- u. -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)

Im Dezember 2011 wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) beschlossen. Es tritt am 1.7.2012 in Kraft und findet auf Sachverhalte Anwendung, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Zweck des Gesetzes

Das Gesetz soll der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums dienen (§ 1 MedKF-TG).

Persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des BV-G angeführten Rechtsträger, sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger (§ 2 (1) MedKF-TG).

Das betrifft auch Fachhochschulen, bei denen der Erhalter der Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist und sich eine entsprechende Kompetenz des Rechnungshofes durch die Art. 126b, 127 und 127a B-VG ergibt:

Gemäß **Art. 126b (2) B-VG** überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, an denen der **Bund** allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Gemäß **Art. 127 (3) B-VG** überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, an denen das **Land** allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Gemäß **Art. 127a (3) BV-G** überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine **Gemeinde** mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Bekanntgabepflicht nach § 2 MedKF-TG bei Aufträgen

Die diesem Gesetz unterliegenden Rechtsträger haben für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über **(audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation** gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Medien-Gesetzes (AMD-G), und **Werbung und Patronanz** gemäß § 19 (1) u. (5) des Privatradiogesetzes, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und
2. über **entgeltliche Veröffentlichungen** gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den **Namen des jeweiligen periodischen Mediums**, in dem (mit Ausnahme des § 2 (4) MedKF-TG) Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die **Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bekanntzugeben (Zu Ausnahmen, siehe § 2 (2) MedKF-TG).

Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angeführten **Beilagen oder Sondertitel**.

- **Bekanntgegeben werden müssen (§ 2 (3) MedKF-TG):**
 - der Auftraggeber,
 - der Name des periodischen Mediums und
 - die Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium
- Diese Fakten müssen vom jeweils Verpflichteten **elektronisch** im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) **an die KommAustria** erfolgen.
- **Frist:** Die Bekanntgabe hat **quartalsweise** jeweils **innerhalb von zwei Wochen** gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen.
- Das **geleistete Entgelt** ist jeweils als **Nettoentgelt** anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Wurden für einen Rechtsträger **keine Aufträge im Sinne des § 2 (1) MedKF-TG** im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge **nicht mehr als € 5000** im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals **gesondert** bekanntzugeben (§ 2 (4) MedKF-TG).

Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt nach § 4 MedKF-TG

Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 (1) MedKF-TG haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen (§ 4. (1) MedKF-TG)

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind (§ 2 (3) u. (4) sowie § 3 MedKF-TG sind sinngemäß anzuwenden).

Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des § 4 (1) MedKF-TG im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als € 5 000 im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 (3) MedKF-TG) gesondert bekanntzugeben (§ 4 (2) MedKF-TG).

Verfahren und Details zur Veröffentlichung (§§ 3, 3a MedKF-TG)

Veröffentlichung der bekanntgegebenen Daten auf der Webseite der KommAustria

Die KommAustria hat jeweils bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner anhand der nach § 2 (3) u. (4) MedKF-TG erfolgten Bekanntgaben in farblich eindeutig unterscheidbarer Website auf ihrer Webseite in zwei Rubriken auszuweisen, welche Rechtsträger fristgerecht der betreffenden Bekanntgabepflicht nachgekommen sind und welche nicht (§ 3 (1) MedKF-TG).

Nachfrist (§ 3 (2) MedKF-TG): Wird innerhalb der in § 2 (3) MedKF-TG genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine **Nachfrist von vier Wochen** zu setzen.

Eine Veröffentlichung der gemeldeten Daten oder einer Mitteilung, dass auf Grund der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts keine Bekanntgabepflicht des Rechtsträgers besteht, hat bei Vorliegen aller Bekanntgaben, für das betreffende Quartal, spätestens aber am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweils diesen Tagen vorangehende Quartal zu erfolgen (§ 3 (3) MedKF-TG). Die veröffentlichten Daten eines Kalenderjahres sind von der KommAustria jeweils zwei Jahre nach deren erstmaliger Veröffentlichung von der Website zu löschen (§ 3 (6) MedKF-TG).

Inhaltliche Anforderungen (§ 3a MedKF-TG)

Audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen der in Art. 126b (1) u. (3), Art. 126c, Art. 127 (1) u. (4) und Art. 127a (1) u. (4) B-VG angeführten Rechtsträger haben **ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit** zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen (**§ 3a (1) MedKF-TG**).

Zur näheren Festlegung der in § 3a (1) MedKF-TG genannten Grundsätze hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sowie die jeweilige Landesregierung Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung audiovisueller kommerzieller Kommunikation und entgeltlicher Veröffentlichungen (§ 2 Z 1 und 2 MedKF-TG) zu erlassen (**§ 3a (2) MedKF-TG**).

§ 3a (1) und (2) MedKF-TG findet jedoch nur auf die in Art. 126b (2), Art. 127 (3) und Art. 127a (3) B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger Anwendung, die weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erbringen (**§ 3a (3) MedKF-TG**).

Verwaltungsstrafen (§ 5 MedKF-TG)

Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß **§ 2** oder **§ 4 MedKF-TG** bis zu dem in **§ 2 (3) MedKF-TG** genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß **§ 3 (2) MedKF-TG** ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 20 000, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu € 60 000, zu bestrafen (**§ 5 (1) MedKF-TG**).

Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 20 000, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu € 60 000, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde (**§ 5 (2) MedKF-TG**).